Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 73.

(Nr. 7241.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Duisburg darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 250,000 Thalern (zweihundert funfzigtausend Thalern) gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

a) 500 Obligationen, jede zu	100	Thalern	=	50,000 Thaler,
b) 200 " " "	500	"	=	100,000 "
c) 100 " " "	1000	"	=	100,000 "
		in Summa	=	250,000 Thaler.

Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, von Seiten der Stadt Duisburg aber mit Eins vom Hundert der ausgegebenen Obligationen unter Zurechnung der Zinsen der getilgten Obligationen jährlich zu amortisiren.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Obligationen-Inhaber keiner-

Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1868.

nerlei Gewährleistung Seitens des Staates bewilligt wird, ist nebst dem Schema der Obligationen, der Zinskupons und der zu diesen gehörenden Anweisungen (Talons) durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Duisburger Stadt-Obligation

der

Anleihe von Zweihundertfunfzig Tausend Thalern

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .... Gesetz-Sammlung von 186. Stück .....)

Der Bürgermeister der Stadt Duisburg und die von der Stadtverordneten-Versammlung hierzu bestellte städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer baaren Einzahlung an die Stadtkasse ein Kapital von .... Thalern Preußisch Kurant von der Stadt Duisburg zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals sind auf fünf vom Hundert für das Jahr festgesetzt und werden am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fällig. Sie werden nur gegen Rückgabe der zu der Obligation jedesmal für fünf Jahre ausgefertigten Kupons gezahlt, und diese werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem eingetretenen Fälligkeits-

ter-

termine bei der Stadtkasse zur Zahlung präsentirt werden. Jeder Serie von Kupons wird eine Anweisung (Talon) beigegeben, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der folgenden Serie an den Inhaber erfolgt. Die Tilgung der Anleihe, wozu jährlich Ein Prozent der ausgegebenen Obligationen und die Zinsen der eingelösten Obligationen bestimmt sind, erfolgt durch Ankauf oder Ausloosung der Obligationen. Der Stadt bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch, jedoch nicht vor dem Jahre 1879., die sämmtlichen dann noch nicht getilgten Obligationen zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen eine Kündigung nicht zusteht. Die ausgeloosten Obligationen, die etwaige Kündigung sämmtlicher noch nicht getilgten Obligationen und der Tag der Rückzahlung werden durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, durch den Preußischen Staatsanzeiger und durch das hiesige Kreisblatt wenigstens drei Monate vor dem Rückzahlungstage öffentlich bekannt gemacht. Sollte eins oder das andere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Stadtverwaltung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ein anderes an seine Stelle tretendes.

Mit dem Ablaufe des angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung der Obligation nebst den nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Betrag vom Kapitale in Abzug gebracht, um zur Einlösung der Kupons verwendet zu werden.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung des Kapitals haftet das Gesammtvermögen und die Gesammteinnahme der Stadt.

Wenn ausgeloosten oder gekündigte Obligationen nicht binnen dreißig Jahren nach dem Kündigungstage zur Zahlung präsentirt oder als verloren oder vernichtet zur Amortisation nach den unten folgenden Bedingungen angemeldet werden, so erlischt die Schuldverpflichtung der Stadt.

Solche Obligationen sollen bis dahin alle drei Jahre von der Stadtverwaltung durch die oben bezeichneten Blätter aufgerufen werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen. Gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch binnen vier Wochen nach der Zustellung der Rekurs an die Königliche Regierung zu Düsseldorf statt.

2) Das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Duisburg.

3) Die in den §§. 5. bis 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter erfolgen, durch welche die ausgeloosten Obligationen bekannt zu machen sind.

4) An Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

5) Im §. 11. Nr. 1. tritt an die Stelle der Obligation selbst der Talon.

Duisburg, den ..ten .... 18..

(Stadtwappen mit der Unterschrift: Stadt Duisburg.)

Der Bürgermeister.

(Unterschrift.)

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Unterschriften.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie I.

Erster Kupon

zur

Duisburger Stadt-Obligation

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

.... **Thaler** ...... **Sgr.** ...... **Pf.**

Inhaber empfängt am 30. Juni 18.. an halbjährigen Zinsen obiger Stadt-Obligation .... Thaler ..... Sgr. ..... Pf. aus der Stadtkasse zu Duisburg. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Duisburg, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen in Faksimile gedruckt.)

Der Stadt-Rendant.
(Unterschrift.)

Serie I.

Zweiter Kupon

zur

Duisburger Stadt-Obligation

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

.... **Thaler** ...... **Sgr.** ...... **Pf.**

Inhaber empfängt am 31. Dezember 18.. an halbjährigen Zinsen obiger Stadt-Obligation .... Thaler ..... Sgr. ..... Pf. aus der Stadtkasse zu Duisburg. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Duisburg, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Namen gedruckt in Faksimile.)

Der Stadt-Rendant.
(Unterschrift.)

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zur

Duisburger Stadt-Obligation

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieser Anweisung (Talon) empfängt gegen deren Rückgabe an die Duisburger Stadtkasse am ..ten .... 18.. die zweite Serie von zehn halbjährigen Zinskupons zur obigen Duisburger Stadt-Obligation.

Die Rückgabe muß binnen Jahresfrist vom obigen Tage geschehen, widrigenfalls die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Stadt-Obligation erfolgt, wenn deren Vorzeigung vor Rückgabe des Talons geschieht.

Duisburg, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Namen gedruckt in Faksimile.)

Der Stadt-Rendant.

(Unterschrift.)

(Nr. 7242.) Allerhöchster Erlaß vom 11. November 1868., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel.

Auf den Bericht vom 8. d. Mts. will Ich in Gemäßheit der §§. 2. und 28. Meiner Verordnung vom 20. September 1867., betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, dem Antrage des Kommunallandtages dieses Regierungsbezirks entsprechend, das anliegende

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel

hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. November 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Re-

Regulativ

für die

Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel.

---

§. 1.

Ständischer Verwaltungsausschuß.

Zum Zwecke der Verwaltung des Vermögens und der Anstalten des kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Kassel wird ein

„ständischer Verwaltungsausschuß“

bestellt.

§. 2.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß besteht aus:

1) dem jedesmaligen Vorsitzenden des Kommunallandtages, welcher auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Kommunallandtage im Ausschusse verbleibt, und in dessen Verhinderung dem Stellvertreter desselben;

2) acht Mitgliedern, welche vom Kommunallandtage aus seiner Mitte dergestalt gewählt werden, daß jedem der vier Stände je zwei Mitglieder angehören.

Die Wahl zu 2. erfolgt auf die Dauer des Mandats der Kommunallandtags-Abgeordneten (§. 16. der Verordnung vom 20. September 1867.), mit der Maaßgabe jedoch, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

Aus jedem Stande sind zwei Stellvertreter zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer derselben nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

§. 3.

Wirkungskreis des Ausschusses.

Der Ausschuß hat die Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten nach Maaßgabe der Beschlüsse des Kommunallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanz-Etats, zu führen.

Inwieweit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Anordnungen darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Landtages festgesetzt.

Der Ausschuß hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Kommunallandtage Jahresberichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Kommunallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

§. 4.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben führt den Vorsitz im Ausschusse. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maaßgabe der Geschäftsordnung (§. 3. a. E.). Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen, und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maaßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten oder für den kommunalständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Ausschußsitzung beanstanden.

Auf Verlangen des Landesdirektors (§§. 5. 6.) ist in diesem Falle eine außerordentliche Ausschußsitzung Behufs Entscheidung der Streitfrage ohne Verzug zu berufen.

Auf Antrag von drei Ausschußmitgliedern hat der Vorsitzende stets eine Sitzung zu berufen.

§. 5.

Ständische obere Beamte.

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein besoldeter Oberbeamte angestellt, welcher vom Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist. Er führt den Titel eines Landesdirektors.

Die Anstellung erfolgt auf sechs bis zwölf Jahre.

Der Landesdirektor kann Mitglied des Landtages, nicht aber des Ausschusses sein.

Er hat seinen Wohnsitz in Kassel zu nehmen.

Er wird vom Landtagsvorsitzenden beeidigt und in sein Amt eingeführt.

Dem

Dem Landesdirektor können nach Bedürfniß noch andere vom Landtage zu wählende obere Beamte zugeordnet werden. Sie werden vom Vorsitzenden des Landtages vereidigt und in ihre Aemter eingeführt.

§. 6.

Obliegenheiten des Landesdirektors.

Der Landesdirektor führt als erster ständischer Beamte die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landesdirektors und der etwaigen anderen oberen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung von dem Ausschusse durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, deren Genehmigung dem Kommunallandtage vorbehalten bleibt.

§. 7.

Ständische Büreaubeamte.

Die Stellen der zur Besorgung der Büreau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden der Zahl, der Diensteinnahme und der Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) nach auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Ausschuß, sofern nicht der Landtag die Anstellung einzelner Beamten sich vorbehält.

Diese Beamten werden von dem Landesdirektor vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen vom Ausschusse.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§. 8.

Ständische Lokalkommissionen.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt vom Beschlusse des Kommunallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Ausschusse zu, wenn sich der Kommunallandtag dieselbe nicht für einzelne Anstalten besonders vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen vom Ausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihr Geschäft unter Leitung des Landesdirektors und der Mitaufsicht des Ausschusses.

§. 9.

Ständische Institutsbeamte.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und inwieweit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung ꝛc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. (§§. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 10.

Bestallungen.

Sämmtliche ständische Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt, welche für die oberen Beamten (§. 5.) vom Vorsitzenden des Kommunallandtages, für die übrigen vom Landesdirektor ausgefertigt werden.

§. 11.

Oberaufsicht.

Der Oberpräsident ist Behufs Wahrnehmung der ihm nach §. 28. der Verordnung vom 20. September 1867. zustehenden Oberaufsicht befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern, und an den Berathungen des Ausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuß erfolglos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen, und sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Oberpräsident kann sich bei den Lokalkommissionen durch einen Beamten vertreten lassen. Wird von diesem eine Maaßregel der Kommission beanstandet, so ist die Angelegenheit zunächst an den ständischen Ausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

§. 12.

Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchsten Erlasse vom 16. September 1867.

Der Uebergang derjenigen bisherigen Staatsanstalten in die ständische Ver-

Verwaltung, welche in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 16. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1528.) dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel überwiesen werden sollen, imgleichen die Verwaltung der demselben zur Unterstützung des Chaussee- und Landwegebaues überwiesenen Mittel, wird durch besondere im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements geordnet.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).